

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Kropbach vom 22. Januar 2013 zuletzt geändert am 12.08.2013

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bestandteil der Wege	2
§ 3 Bereitstellung	2
§ 4 Zweckbestimmung	2
§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung	3
§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege	3
§ 7 Pflichten der Benutzer	3
§ 8 Pflichten der Angrenzer	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10 Zwangsmittel	4
§ 11 Beiträge und Gebühren	4
§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen	4
§ 13 Schlussbestimmungen	5

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Kroppach. Diese Feld- und Waldwege mit ihrer Katasterbezeichnung ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung. Darüber hinaus ist der Verlauf dieser Wege in den Übersichtskarten „Feld- und Waldwege Kroppach - Nord -“ (Anlage 2) und „Feld- und Waldwege Kroppach - Süd -“ (Anlage 3) farblich dargestellt. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Kroppach gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.
- (3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Reitwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Reitwege vorgesehen.
- (4) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen.
- (5) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Kroppach zulässig.

- (6) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Kroppach zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (7) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde Kroppach auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 - 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 - 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 - 3. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 - 4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 - 5. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 - 6. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 - 7. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 - 8. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde Kroppach unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Kroppach die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
 3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

(entfällt)

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Aufstellung und Karten gem. § 1

Kroppach, den 22. Januar 2013

(Siegel)

Birk

Ortsbürgermeister

Feld- und Waldwegeparzellen

Feld- und Waldwegeparzellen im Eigentum der Gemeinde Kroppach

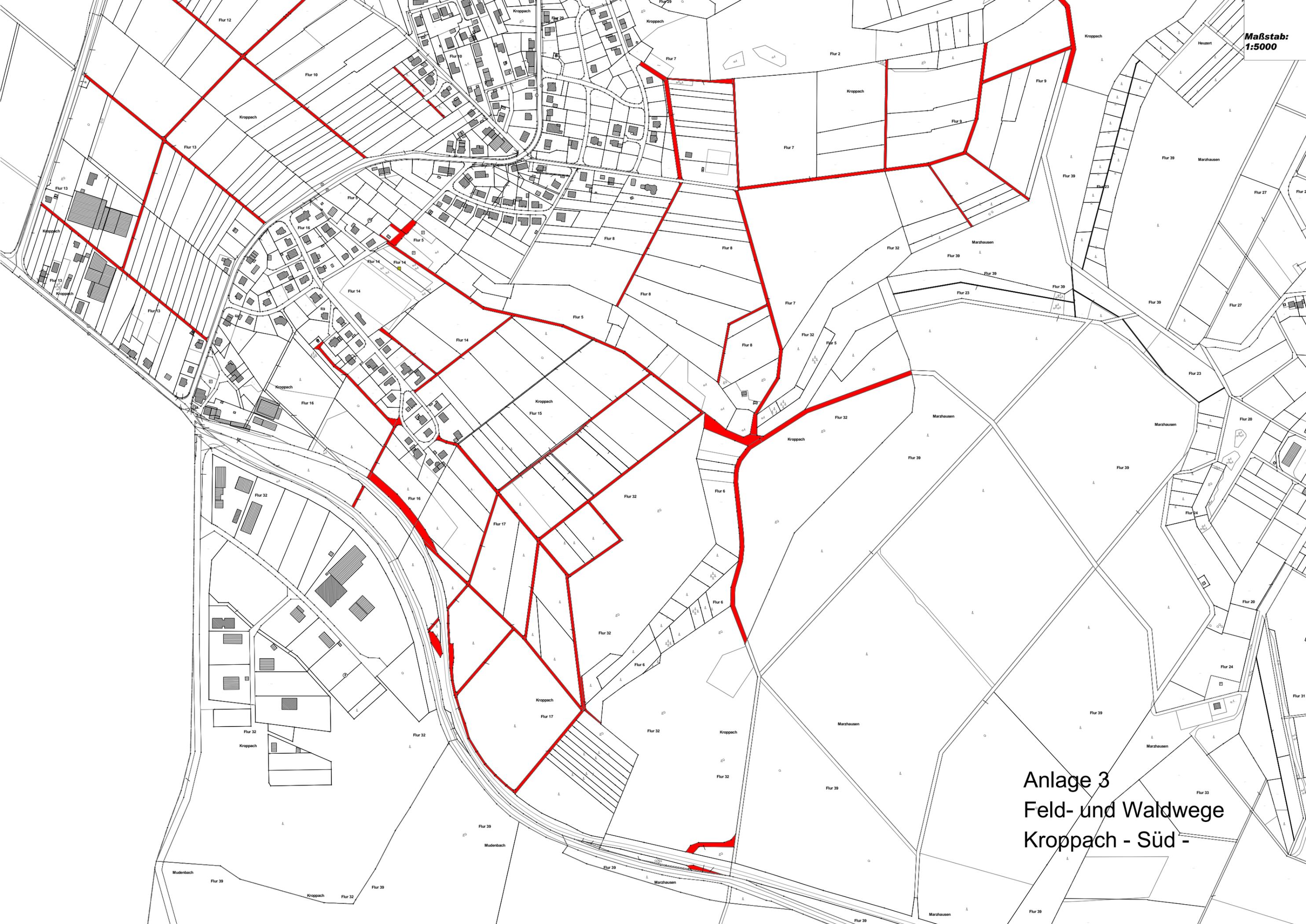
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Lage
1	Kroppach	1	167	Bergstraße
2	Kroppach	1	174	Bergstraße
3	Kroppach	1	202/1	Bergstraße
4	Kroppach	1	2119/2	Auf dem Triesch
5	Kroppach	3	318/3	Im Seifenrain
6	Kroppach	3	2236/1	Im Seifenrain
7	Kroppach	3	2236/2	Im Seifenrain
8	Kroppach	3	2236/3	Im Seifenrain
9	Kroppach	4	5	Die Dreckwies
10	Kroppach	5	389/4	Im Bürgerborn
11	Kroppach	5	433/1	Im Bürgerborn
12	Kroppach	5	472/2	In der Alten Kroppach
13	Kroppach	6	1	Die Mönchenwies
14	Kroppach	6	12	Die Mönchenwies
15	Kroppach	7	59	Helmertalweg
16	Kroppach	7	2163/3	Im Helmerthal
17	Kroppach	7	2164/1	Im Helmerthal
18	Kroppach	7	2166/1	Im Helmerthal
19	Kroppach	7	2167/1	Am Hundsgalgen
20	Kroppach	8	2171/1	Langstück
21	Kroppach	8	2172/1	Langstück
22	Kroppach	8	2173/1	Langstück
23	Kroppach	9	2	Am Hundsgalgen
24	Kroppach	9	7	Am Hundsgalgen
25	Kroppach	9	12	Am Hundsgalgen
26	Kroppach	9	16	Am Hundsgalgen
27	Kroppach	9	19	Am Hundsgalgen
28	Kroppach	10	865	Am Stellenberg
29	Kroppach	10	866	Am Stellenberg
30	Kroppach	10	2212/1	Am Stellenberg
31	Kroppach	10	2215	Am Alten Garten
32	Kroppach	10	2219/1	Am Stellenberg
33	Kroppach	11	11	Auf dem Gleichen
34	Kroppach	11	17	Auf dem Gleichen
35	Kroppach	11	19	Auf dem Gleichen
36	Kroppach	11	20	Auf dem Gleichen
37	Kroppach	11	24	Auf dem Gleichen
38	Kroppach	11	27	Auf dem Gleichen
39	Kroppach	11	35	Auf dem Gleichen
40	Kroppach	12	1	Auf dem Staudchen
41	Kroppach	12	2/2	Auf dem Staudchen
42	Kroppach	12	3/1	Auf dem Staudchen
43	Kroppach	12	16/1	Auf dem Staudchen
44	Kroppach	12	16/4	Auf dem Staudchen
45	Kroppach	13	2204/3	Auf dem Rotland

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Lage
46	Kroppach	13	2205/1	Am Bahnhof Ingelbach
47	Kroppach	13	2208/1	Auf dem Rotland
48	Kroppach	13	2209/1	Auf dem Rotland
49	Kroppach	13	2210	Auf dem Rotland
50	Kroppach	14	1149/5	Untere Hähnen
51	Kroppach	14	2177/1	Untere Hähnen
52	Kroppach	14	2178/1	Untere Hähnen
53	Kroppach	15	7/2	Untere Hähnen
54	Kroppach	15	10/1	Untere Hähnen
55	Kroppach	15	15/2	Untere Hähnen
56	Kroppach	15	16/1	Untere Hähnen
57	Kroppach	15	17/1	Untere Hähnen
58	Kroppach	15	18/1	Untere Hähnen
59	Kroppach	15	19/1	Untere Hähnen
60	Kroppach	15	20/1	Untere Hähnen
61	Kroppach	15	21	Untere Hähnen
62	Kroppach	15	22	Untere Hähnen
63	Kroppach	15	24	Untere Hähnen
64	Kroppach	15	27	Untere Hähnen
65	Kroppach	16	4	Raiffeisenstraße
66	Kroppach	16	7	Raiffeisenstraße
67	Kroppach	16	15/11	Obere Haehnen
68	Kroppach	16	1284/1	Obere Haehnen
69	Kroppach	16	2199/1	Obere Haehnen
70	Kroppach	16	2199/3	Obere Haehnen
71	Kroppach	17	1305/2	Obere Haehnen
72	Kroppach	17	1325/4	Obere Haehnen
73	Kroppach	17	1338/2	Obere Haehnen
74	Kroppach	17	2189/1	Obere Haehnen
75	Kroppach	17	2190/1	Obere Haehnen
76	Kroppach	17	2191/1	Obere Haehnen
77	Kroppach	17	2192/1	Obere Haehnen
78	Kroppach	17	2193/1	Obere Haehnen
79	Kroppach	17	2193/4	Obere Haehnen
80	Kroppach	17	2194/1	Obere Haehnen
81	Kroppach	17	2195/1	Obere Haehnen
82	Kroppach	18	1	Am Plettstück
83	Kroppach	18	3	Am Plettstück
84	Kroppach	18	8/2	Am Plettstück
85	Kroppach	18	18	Am Plettstück
86	Kroppach	19	1	Im Berg
87	Kroppach	19	3	Im Berg
88	Kroppach	19	6	Im Berg
89	Kroppach	19	14/2	Im Berg
90	Kroppach	19	18	Im Berg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Lage
91	Kroppach	19	20	Im Berg
92	Kroppach	20	1	Auf der Höh
93	Kroppach	20	7	Auf der Höh
94	Kroppach	20	9	Auf der Höh
95	Kroppach	21	1	Am Dorn
96	Kroppach	21	3	Am Dorn
97	Kroppach	21	10	Am Dorn
98	Kroppach	21	12	Am Dorn
99	Kroppach	22	1	Am Steinbusch
100	Kroppach	22	14	Am Steinbusch
101	Kroppach	22	16	Am Steinbusch
102	Kroppach	22	24	Am Steinbusch
103	Kroppach	23	14	Lauterbach
104	Kroppach	23	22	Lauterbach
105	Kroppach	23	30	Lauterbach
106	Kroppach	24	1731/2	Die Dreckwies
107	Kroppach	25	10	Hintere Heistern
108	Kroppach	26	1	Auf der Schieferlei
109	Kroppach	26	5	Auf der Schieferlei
110	Kroppach	26	9	Auf der Schieferlei
111	Kroppach	26	12/2 teilweise	Auf der Schieferlei
112	Kroppach	26	21	Auf der Schieferlei
113	Kroppach	27	4 teilweise	Greuelsfeld
114	Kroppach	27	6	Greuelsfeld
115	Kroppach	27	8	Greuelsfeld
116	Kroppach	27	11	Greuelsfeld
117	Kroppach	28	1	Im Ehrlich
118	Kroppach	28	6	Im Ehrlich
119	Kroppach	28	16	Im Ehrlich
120	Kroppach	28	22	Im Ehrlich
121	Kroppach	28	24	Im Ehrlich
122	Kroppach	28	27	Im Ehrlich
123	Kroppach	28	35	Im Ehrlich
124	Kroppach	28	39	Im Ehrlich
125	Kroppach	28	42	Im Ehrlich
126	Kroppach	28	43	Im Ehrlich
127	Kroppach	28	43/2	Im Ehrlich
128	Kroppach	31	2067	Sauerhahn
129	Kroppach	31	2070	Lauterbach
130	Kroppach	31	2071	Lauterbach
131	Kroppach	32	2077/3	Mönchenberg
132	Kroppach	32	2077/9	Mönchenberg
133	Kroppach	32	2084/1	Fröschberg
134	Kroppach	32	2085/1	Fröschberg
135	Kroppach	32	2086	Urschelnberg



Anlage 2
Feld - und Waldwege
Kroppach - Nord -



Anlage 3
Feld- und Waldwege
Kroppach - Süd -